

Abg. Lehmann: Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube allerdings und höre es dem Vortrage des geehrten Herrn Vorredners an, daß die geehrte Finanzdeputation und ihr Herr Referent sich diesem Gesetze gegenüber sagen wird: „Hilf, o theurer Meister, Herr, die Noth ist groß; die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los!“ In ganz anderem Sinne hat die Finanzdeputation, wie vom Referentenplatz aus erklärt worden war, den Antrag seiner Zeit gestellt, sie wollte ein Gesetz gleichzeitig für Richter und Rechtsanwälte haben, in der Hoffnung, wenigstens zum Theil in der Hoffnung, daß das ganze Amtskleid dabei beseitigt werde. Es ist an Stelle dieser Hoffnung der vorliegende eine Paragraph des Gesetzentwurfs vorgelegt worden, welcher ein Amtskleid für die Anwälte einführt. Ich gestatte mir nun vor allen Dingen, zu bezweifeln, ob es möglich ist, von einem Amtskleide der Anwälte überhaupt zu reden. Es war das möglich zur Zeit der Advocatenordnung vom Jahre 1859, weil in derselben die Advocatur als ein Amt bezeichnet war. Allein in dem jetzt geltenden Gesetz, in der Rechtsanwaltsordnung, ist die Rechtsanwaltschaft nicht als ein Amt bezeichnet — es ist das ausdrücklich beseitigt worden —, sondern sie ist als ein Beruf, als eine Berufsthätigkeit hingestellt worden. Ist nun der Rechtsanwalt kein Beamter, hat er kein Amt, so kann ihm auch in keiner Weise ein Amtskleid auferlegt werden, am allerwenigsten kann ihm aber ein solches auferlegt werden von der Landesgesetzgebung, es wäre dies Sache der Reichsgesetzgebung; und zum Allermindesten könnte man nicht mehr vom Amtskleid, sondern vom Berufskleid reden; denn es kann nicht durch ein Amtskleid wie gewissermaßen durch eine Hinterthüre die Rechtsanwaltschaft, die ein wissenschaftlicher Beruf ist, zu einem Amte gestempelt werden. Es ist nun gesagt worden — ich will längst Bemerktes nicht wiederholen — es ist gesagt worden, die Würde erfordere dies. Nach den bisher von mir gemachten Erfahrungen muß ich sagen, daß die Würde der Verhandlungen nicht gelitten hat darunter, daß die Mehrzahl unserer Collegen, wenigstens hier in Dresden, das Amtskleid nicht getragen hat. Es ist weder von Richtern, noch von Sachwaltern, noch endlich auch vom Publicum in irgendwelcher Weise durch den Mangel eines Amtskleides die Würde als verletzt angesehen worden. Ich glaube auch, daß man zu dem Anwaltstande das Vertrauen haben kann, daß er auch ohne Talar jederzeit die Würde des Rechts zu wahren wissen werde. Es sind in Zeiten, in denen man ein derartiges Amtskleid nicht kannte, Verstöße gegen die Würde in dieser äußeren Beziehung nie vorgekommen. Sieht man freilich die Würde nur gewahrt darin, daß ein schöner Schnitt, daß ein schönes malerisches Gewand getragen werde,

nun, so muß ich nach meiner Erfahrung sagen, daß sich unter den Collegen im Talar auch solche befunden haben, denen er so wenig stand, daß diese äußerliche Würde dabei am wenigsten gewahrt war. Es ist gesagt worden: wir sind es den übrigen deutschen Staaten schuldig; bis auf Württemberg sei überall das Amtskleid für die Anwälte eingeführt. Es ist mir Nichts bekannt, ob auch wirklich in allen anderen deutschen Staaten, außer in Preußen, Baden und vielleicht in Bayern und in einigen anderen kleineren Staaten die Amtstracht eingeführt worden ist; namentlich ist mir zweifelhaft, ob sie in Hamburg eingeführt ist. In jedem Falle glaube ich aber, hat bisher und in früheren Zeiten unsere Gesetzgebung für ihren Stolz gehalten, selbständig vorzugehen; es hat Zeiten gegeben, in denen Sachsen tonangebend in Deutschland gewesen ist. Der Umstand also, daß in anderen deutschen Staaten — nicht in allen — die Amtstracht getragen wird, der ist für mich allein noch lange nicht maßgebend, zumal wenn ich mir sage, daß das Amtskleid, was ich hier trage, durchaus nicht dasselbe Amtskleid ist, das meine Collegen in Preußen, Bayern u. s. w. tragen, daß da ein ganz anderer Schnitt vorherrscht. Es ist mir übrigens authentisch bekannt, daß diejenigen Anwälte, welche die erste Stelle unter den Anwälten im deutschen Reiche darstellen, die Reichsanwälte, es abgelehnt haben, das für sie auch vorgeschriebene Amtskleid zu tragen; gewiß nicht, um die Würde des Standes, um die Würde der Justiz irgendwie zu verdunkeln, sondern aus derselben Ueberzeugung, aus der auch bisher eine große Anzahl Anwälte sich so lange, als nur irgend möglich gesträubt hat, dieses Amtskleid anzulegen. Das Sträuben ist also nicht geschehen etwa aus Gründen der Opposition, weil man weniger die Sitte heilig hielt, weil man weniger auf die Würde sähe; es ist geschehen in dem Bewußtsein, daß gerade die Anwälte, die berufen sind, das Recht zu vertreten, damit beginnen sollen, eine Unsitte zu beseitigen, welche in der Modetracht, in dem Amtskleid überhaupt eine Neuerunglichkeit in die Justiz hineinbringt, die namentlich für unsere Zeit, wie besonders auch für unser nüchternes Volk sich nicht eignet. Dem Gesetze gegenüber muß ich aber auch noch mehrfache andere Bedenken geltend machen. Es ist gesagt worden dem bereits früher dem Gesetz gemachten Vorwurfe gegenüber, daß Gesetz sei ein unvollkommenes, weil es Nichts darüber enthalte, was mit den Anwälten geschehen solle, welche kein Amtskleid tragen: das sei nicht nöthig, da sei § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend. Meine Herren! Der § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes entspricht dem vorausgegangenen § 179, ist aus diesem und mit diesem zu erklären. In den beiden Paragraphen ist die Disciplinargewalt des Gerichtes gewahrt, es ist dem Gerichte das Recht ein-